

Dezernat V
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Frau Stadtverordnete
Kris Vera Hartmann
Roßdörfer Straße 84
64287 Darmstadt

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
27.11.2017

Kleine Anfrage der Stadtverordneten Kris Vera Hartmann vom 13.11.2017

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete Hartmann,

Ihre Kleine Anfrage zu Grenzen der angemessenen Wohnungsgrößen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII in Darmstadt beantworte ich wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage wurden diese Angemessenheitsgrenzen berechnet?

Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft wurden und werden in Bezug auf die Höhe auf der Grundlage des jeweils geltenden Mietspiegels errechnet. In Bezug auf die Größe der Wohnung gaben die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zur Wohnfläche im sozialen Mietwohnungsbau die Orientierung (vgl. hierzu: Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, Ein Handbuch, Fachhochschulverlag, 4. Auflage, S. 59). Nach den Förderrichtlinien der sozialen Wohnraumförderung im Mietwohnungsbau beträgt die förderfähige Wohnfläche bei Wohnungen für 1 Person bis 45 qm. (Quelle: Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30. März 2016, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18 vom 02. Mai 2016, S. 468).

2. Mit welcher Begründung werden nicht die „Angemessenen Wohnungsgrößen für öffentlich geförderte Mietwohnungen“ als Grundlage verwendet, die von den o. g. Grenzen abweichen?

Die „Angemessenen Wohnungsgrößen für öffentlich geförderte Mietwohnungen“ wurden nicht als Grundlage verwendet, weil sich der zitierte Erlass im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 32 vom [04.08.2014](#), S. [645-647](#)) auf die Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen bezieht. In den Ausführungshinweisen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen (s.o.) ist jedoch die Rede von den Ausführungsbestimmungen zur Wohnfläche im sozialen Mietwohnungsbau gewesen, so dass bisher von dem oben zitierten Erlass ausgegangen worden ist.



3. Welche der beiden Angemessenheitsgrenzen werden zur Zeit zur Berechnung der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGB II und SGB XII in Darmstadt verwendet?

Nach einem aktuellen Gerichtsurteil auf landesrechtlicher Ebene (Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13. Februar 2017 – L 9 AS 766/16 B ER – juris) hat sich die Stadt Darmstadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung inzwischen (seit Oktober 2017) entschlossen, bei der Angemessenheitsgrenze für Bedarfsgemeinschaften mit 1 Person 50 qm zu berücksichtigen. Die Anwendung der Angemessenheitsgrenzen im SGB II und SGB XII sind identisch.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz
Stadträtin

In Durchschrift

Büro des Oberbürgermeisters

Büro des Bürgermeisters

Stavo

Magistrat

Jobcenter

Pressestelle (X) zur Kenntnis () zur Veröffentlichung
